

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.04.1997...
Die erteilte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.04.1997 bis zum 27.06.1997 durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung (amtliches Verkündungsblatt) am 29.04.1997 erfolgt.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 245 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Ostseebad Zingst, den
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 23.04.1997 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.04.1997 bis zum 07.06.1997 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.04.1997 in Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 19.04.1997 bis zum 06.05.1997 durch Aushang - erteilt und bekannt gemacht worden.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 20.05.97 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der Lageflächen Angaben der Katasterkarte gilt der Vorbehalt, daß die Abgrenzung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Festlegung im Maßstab 1:10000 vorliegt. Begründung: ...
Rühritz, den 20.05.97
Leiter d. K-V Amtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.05.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... in Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt - bei der Bekanntmachung durch Aushang - erteilt und bekannt gemacht worden.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.04.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.04.1997 durch Aushang - erteilt und bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung hat am 29.04.1997 gebilligt.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung zur 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Ostseebad Zingst, den
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurde durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
Ostseebad Zingst, den
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung zur 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.04.1997 in Ostsee-Zeitung (amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 05.04.97 bis zum 27.06.1997, durch Aushang - erteilt und bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Möglichkeit und Zeichen von Rechtsbehelfsmitteln (§§ 46, 46 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz Art. 1 Nr. 27) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 29.04.1997 in Kraft getreten.
Ostseebad Zingst, den 04.04.1997...
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Zingst über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 • Wohngebiet Jordanstrasse •

Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 90

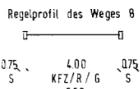
Kartengrundriss der Punkte der ...

... Zingst



Legende

- R Radfahrer
- S Sicherheitsstreifen
- Kfz Fahrbahn
- G Gehweg



Präambel

Als Grund der § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG), der Präambel durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22.04.1997 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 5 des BaunVO-M-V vom 26. April 1990 (BGBl. Nr. 218) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.1997 und mit Genehmigung des Bau- und Umweltamtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung beschlossen: ...

Geltungsbereich

Das zu beplanende Gebiet wird eingegrenzt: ...

Zeichenerklärung:

1. Festsetzungen:

WA	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 3 - 2. Änderung	§ 9 (7) BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 (1) BauNVO
0,4	Grundstücksgrenze	§ 14 (2) BauNVO
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB
g	Abgrenzung Baueinheit	§ 22 BauNVO
II	Grenze der Vollgegend als Wohngebiet	§ 16 (4) BauNVO
FH=12,50	ohne der natürlichen Anlagen als Grenze mit m.H. d. d. Straßenverkehrsfläche	§ 16 (2) BauNVO
□	Grundstücksgrenze	§ 9 (1) 11 BauGB
□	Öffentliche Fläche	§ 9 (1) 11 BauGB
□	Private Fläche	§ 9 (1) 11 BauGB
H	Wohngruppen auf Basis	§ 22 (2) BauNVO
□	Grünfläche, hier Parkanlage	§ 9 (1) 15 BauGB
□	Abgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 a BauGB
□	Behalten von Bäumen	§ 9 (1) 25 b BauGB
□	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 (1) 25 a BauGB
□	Regelung der Flächen für Straßen- und Wegebau	§ 9 (1) 6 BauGB
□	Weg der Bebauung	§ 9 (1) 7 BauGB

2. ohne Normencharakter:

- Flurstücksgrenze im Bodentafel
- wegfallende Flurstücksgrenze
- neue Grundstücksgrenze
- offene Leitung
- Flurstücknummer
- Maßlinie mit Angabe von Metern
- Öffentliche Fläche
- Private Fläche
- Sichtdreieck
- Ordnungssatz des vorherigen Bebauungsplans

Teil B: Text

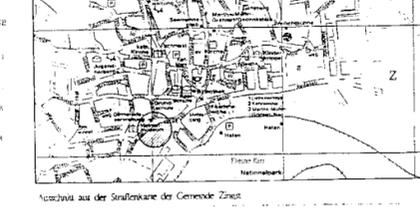
- Art der baulichen Nutzung
- Das Planungsgebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 (1) BauNVO festgesetzt.
- Wichtige Nutzungen werden nach § 4 (2) BauNVO ausgeschlossen.
- Auf jedem Grundstück sind je flächenmax. 2 Wohnungen nach § 9 (1) 6 zu beseitigen.
- Maß der baulichen Nutzung
- Grundflächenzahl (GFZ) 0,4
- Die Grundflächenzahl (GFZ) 0,4 kann nur durch baulichen Gesichtspunkten bis zu 50 % nach § 17 (2) 1-3 BauNVO überschritten werden.
- Vollgeschosse
- Anzahl der Vollgeschosse als max. 0,60 = 11
- Maß der baulichen Anlagen
- Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Sichtdreiecke
- Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen Pflanzen, Gehölze und Zäune eine Höhe von 0,70 m über der Straße nicht überschreiten.
- Baumdenkmalschutz
- Wenn während der Errichtung eines oder mehrerer Gebäude verbleibende Bäume oder alte Laubbäume für Bäume denkmalwürdig zu bezeichnen sind, die im Falle der Beseitigung der Gebäude zu erhalten sind, sind sie im Maßstab 1:10000 gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und Erhalt von geschichtlichen Bäumen, Bäumen, die bei der Errichtung der Gebäude zu erhalten sind, zu bezeichnen. Die Bäume sind im Falle der Beseitigung der Gebäude zu erhalten und sind im Falle der Beseitigung der Gebäude zu erhalten.

- Umweltschutz
- An den Stellen, an denen die Umweltschutzmaßnahmen erforderlich sind, sind die Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen, die in der Anlage zum Bebauungsplan Nr. 3 festgelegt sind.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünflächen
- Die öffentlichen Grünflächen sind als Grünflächen zu errichten, die in der Anlage zum Bebauungsplan Nr. 3 festgelegt sind, und die in der Anlage zum Bebauungsplan Nr. 3 festgelegt sind.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Abgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.

- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.

- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.

- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.
- Verordnungen
- Die Verordnungen sind so zu errichten, daß sie sich auf der Grundstücksgrenze befinden können, die die öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreitet.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
Wohngebiet Jordanstrasse
Ostseebad
M. 1:500
Zingst

Datum 15.05.1997